



Abfallreglement

der

**Einwohnergemeinde
Kappel**

ABFALLREGLEMENT

der

Einwohnergemeinde Kappel

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Geltungs- Bereich	§ 1	<p>Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von</p> <ul style="list-style-type: none">a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungenb) Abfällen von Industrie, Gewerbe und Verwaltung, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sindc) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe <p>Es soll zur Abfallvermeidung beitragen.</p>
Zuständigkeit der Gemeinde	§ 2	<p>¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.</p> <p>²Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Abfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.</p>
Vollzug	§ 3	<p>Für die Organisation und die Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements ist die Umweltschutzkommission, in der Folge EUK genannt, zuständig.</p>
Informations- pflicht der Gemeinde	§ 4	<p>¹Die EUK informiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglicher Entsorgung von Abfällen.</p> <p>²Sie macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.</p> <p>³Sie weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die KonsumentenInnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.</p>

⁴Die EUK orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. Standorte der Sammelstellen.

⁵Sie gibt an alle Haushalte einen aktuellen Abfallkalender ab.

⁶Die Gemeindekanzlei wirkt unterstützend als Auskunftsstelle.

Zulässige
Entsorgungs-
wege

§ 5

¹Garten-, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.

²Alle übrigen Abfälle müssen von den InhaberInnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen übergeben werden.

³Den öffentlichen Sammelstellen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴Brennbare Abfälle sind generell durch die reguläre Kehrichtabfuhr zu übernehmen.

⁵Abfälle dürfen nicht ohne Bewilligung verbrannt werden. Davon ausgenommen sind kleinere trockene organische Mengen aus Feld, Wald und Garten sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die unter den gegebenen Umständen nicht kompostiert werden können und die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird.

⁶Es ist verboten Abfälle jeglicher Art auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Feld sowie in Fluss- und Bachläufen abzulagern bzw. liegen zu lassen.

⁷Das Einleiten von Abfällen und Giftstoffen in die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

Kompostierbare
Abfälle

§ 6

¹Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst vom Verursacher kompostiert oder der offiziellen Grüngutverwertung zugeführt werden.

²Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

³Die Gemeinde fördert die private Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- a) die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- b) soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostanlagen zur Verfügung stellt.

⁴In Quartier- und Gestaltungsplänen sowie Baugesuchen für Mehrfamilienhäuser sind Kompoststellen auszuscheiden.

Andere
verwertbare
Abfälle

§ 7 ¹Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen Abfälle wie z.B.:

- Altpapier und Karton
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- Aluminium
- Weissblech
- übrige Metallabfälle
- Textilien
- Motoren- und Speiseöle
- Kleinmengen von Bauabfällen

²Die separat zu sammelnden Abfälle und die Art ihrer Beseitigung werden im Abfallkalender aufgeführt.

³Die EUK entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁴Sie kann das Angebot in eigener Regie erweitern bzw. kürzen.

Sonderabfälle
aus Haus-
haltungen

§ 8 ¹Die InhaberInnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen übergeben.

²Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³Die Gemeinde führt mindestens 1 mal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle durch (Bringsystem).

⁴Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinne gelten z.B.:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- Thermometer
- Medikamente
- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage)
- Pflanzenschutzmittel, Insektizide
- Elektronikgeräte
- usw.

⁵Die EUK gibt die Sammelaktion für Sonderabfälle im öffentlichen Publikationsorgan bekannt.

Sammlung von vermischten Abfällen	§ 9	<p>¹Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die als ordentliche Kehrriichtabfuhr durchgeführt wird.</p> <p>²Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die EUK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.</p>
Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	§ 10	<p>¹Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none">- In handelsüblichen Kehrriichtsäcken mit einem Fassungsvermögen von 35, 60 oder 110 Litern, versehen mit einer der Kehrriichtsackgrösse entsprechenden, gemeindeeigenen Gebührenmarke.- Private Gebinde, wie Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder ca. 8 kg sind mit einer 60 l-Gebührenmarke zu versehen.- Private Gebinde, wie Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder ca. 15 kg sind mit einer 110 l-Gebührenmarke zu versehen.- Container mit einem Fassungsvermögen von max. 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrriichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen. Allenfalls dürfen sie nur mit offiziellen Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden. <p>²Der Vertrieb der gemeindeeigenen Gebührenmarken und Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen oder über die Gemeindekanzlei.</p>
Bereitstellung der Abfälle	§ 11	<p>¹Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.</p> <p>²Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die EUK bzw. die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrriichtsammelbehältnisse vorschreiben.</p> <p>³Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.</p> <p>⁴Kehrriichtsammelbehälter können zu Kontrollzwecken von den Mitgliedern der EUK geöffnet werden. Die Kontrolle kann dem Abfuhrunternehmer übertragen werden.</p>

III. Finanzierung

- Gebühren § 12 ¹Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den VerursacherInnen überbunden.
- ²Durch die Erhebung gemeindeeigener Gebührenmarken werden die Kosten für die Sammlung, Behandlung und der Transport der Siedlungsabfälle sowie der Separatsammlungen und die Kosten für den allgemeinen Verwaltungsaufwand abgegolten.
- ³Sonderabfälle, namentlich Kühl- und elektronische Geräte, werden am Abgabeort separat verrechnet.
- ⁴Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach der Tarifordnung der Gemeinde im Anhang dieses Reglements.
- Abfallrechnung § 13 ¹Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält).
- ²Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und passt diese gegebenenfalls auf Antrag der Energie- und Umweltschutzkommission an.

IV. Schlussbestimmungen

- Rechtsschutz § 14 Gegen Verfügungen der EUK und der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.
- Strafbestimmungen § 15 ¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden durch den Friedensrichter bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.
- ²Die EUK oder die Baukommission kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.
- Inkrafttreten § 16 Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn legt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
- Dieses Reglement ersetzt das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kappel vom 11. Juni 1996.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident
Martin Fessler

Der Gemeindeschreiber
Erich Riesen

Der Gemeinderat hat das Abfallreglement mit Beschluss vom 17. August 2005 unter Vorbehalt der Genehmigung desselben durch das Bau- und Justizdepartement per 1. September 2005 in Kraft gesetzt.

Vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 20. Oktober 2005 genehmigt.

TARIFORDNUNG ZUM ABFALLREGLEMENT
der
Einwohnergemeinde Kappel

Der Gemeinderat Kappel erlässt, gestützt auf § 12 Absatz 4 des Abfallreglementes folgende Tarifordnung:

Verkaufspreis pro Einheit

Gebührenmarken

35 Liter	Fr.	2.40
60 Liter	Fr.	4.00
110 Liter	Fr.	6.60
Containerband (Container bis 800 Liter)	Fr.	49.00

Inkl. MwSt.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2016.